

In der Sitzung des Gemeinderates Mayschoß am 07.07.2025 wurde die Verwaltung ermächtigt, eine konsolidierte Fassung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Mayschoß mit allen bisherigen Änderungssatzungen zu veröffentlichen:

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Mayschoß

vom 19.07.2004

(konsolidierte Fassung)

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekannt gegeben. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Stellen:
- a) Bürgerhaus alte Schule
 - b) Waagplatz
 - c) Ortsteil Laach
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen, das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können nach Maßgabe des § 17a GemO in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid beantragen.

§ 3

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Rechnungsprüfungsausschuss
 - b) Kultur-, Sport- und Tourismusausschuss
 - c) Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern und für jedes Mitglied aus einem Stellvertreter. Der Kultur-, Sport- und Tourismusausschuss besteht aus 8 Mitgliedern und für jedes Mitglied aus einem Stellvertreter. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss besteht aus 6 Mitgliedern und für jedes Mitglied aus einem Stellvertreter.

- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Mitglieder der übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll aus Mitgliedern des Gemeinderates bestehen. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderats vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderats über:

1. den Haushaltsplan,
 2. die Satzungen,
 3. die Bauleitplanung, ausgenommen Bebauungspläne,
 4. die Regionalplanung,
 5. Entwicklungsvorhaben,
 6. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist und
 7. die Finanzplanung.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.
- (4) Dem Planungs-, Bau- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs.2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 31 und 33 BauGB, und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundlagen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

§ 5
Übertragung von Aufgaben
des Gemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügen über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro im Einzelfall.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 1.500,- Euro im Einzelfall.
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderates.
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
5. Stundungen gemeindlicher Forderungen ab einem Betrag von 500,00 Euro bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 250,00 Euro.
6. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2, i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 2 Gast-VO.
7. Entscheidungen über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung. Hierüber ist Rat in der nächsten Ratssitzung zu unterrichten.

§ 6

Beigeordnete

1. Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
2. Es wird ein Geschäftsbereich Bau gebildet. Diesem obliegt die Führung aller Verwaltungsgeschäfte die den Bereich Bauen betreffen. Weiterhin ist diesem Geschäftsbereich der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss untergeordnet.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates dienen, erhalten die Gemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich die Anzahl der Gemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 Euro.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird.
Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des

Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 Euro.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderats oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Die dem Ortsbürgermeister zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 v.H. erhöht.
- (2) Aufgrund der erheblichen Mehrbeanspruchung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 für die Dauer der erhöhten Inanspruchnahme um 50 v. H. erhöht.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird der Pauschalsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschalsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10
Aufwandsentschädigung
der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einem vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 10,00 Euro. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für die Teilnahme an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 34 Abs. 5 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 10 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

- (4) Sofern nach steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften die Entrichtung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge nach einem

Pauschalsatz möglich ist, wird die pauschale Abgabe von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11

Aufwandsentschädigung des Schriftführers

- (1) Dem Schriftführer wird für die Fertigung der Sitzungsniederschriften von Gemeinderatssitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro pro Sitzung gezahlt. Eine nach § 7 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 19.07.2004 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.09.1994 außer Kraft.

Mayschoß, den 19. Juli 2004
gez. Ortsbürgermeister

Hinweis der Verwaltung:

Diese nichtamtliche konsolidierte Fassung der Hauptsatzung beinhaltet folgende Änderungssatzungen:

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.12.2009*
- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.06.2014*
- 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.08.2019*
- 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.12.2021*
- 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.07.2025*